

## Sonder-Klienten-Info Corona IV

Inhalt:

1.	CORONA-KURZARBEIT NEUERUNGEN .....	1
2.	HÄRTEFALLFONDS PHASE II .....	3
3.	CORONA-HILFS-FONDS .....	3
A)	KREDITGARANTIEN.....	4
B)	ZUSCHÜSSE .....	4
4.	PRÄMIEN FÜR MITARBEITER .....	4

### EDITORIAL

Am Freitag hat der Nationalrat weitere Regelungen zur Linderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Wirtschaft beschlossen. So die 2. Phase des Härtefallfonds, den Corona-Hilfsfonds mit Garantien und Zuschüssen etc. Leider gibt es dazu aber noch kaum Details um Sie über die Beantragung und Wirkung vernünftig informieren zu können, obwohl die Staatsgarantien zB. schon ab morgen zu beantragen sind. Auch die Banken, über die die Beantragung und Abwicklung laufen soll, haben noch keine genauen Informationen.

Es ist somit wieder damit zu rechnen, dass nicht alle von Ihnen bis morgen wissen werden, ob und was sie beantragen können bzw. sollen und wir bitten Sie um Geduld, da wir – wie auch bei der Kurzarbeit – verhindern wollen, dass Sie zu der Vielzahl derjenigen zählen, deren Anträge wegen Mängel oder Unvollständigkeit abgewiesen werden.

Unser ganzes Team steht Ihnen natürlich telefonisch und per e-mail für Ihre Fragen zur Verfügung.

### 1. Corona-Kurzarbeit Neuerungen

Zu Beginn müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass es noch keine Richtlinien gibt, wie die Lohn- und Gehaltsverrechnung für die Zeiträume ab Beginn der Kurzarbeit durchzuführen ist und auch die Softwarehersteller konnten somit die angekündigten Module dafür noch nicht liefern. Wir bitten daher jetzt schon um Verständnis, dass es bei der Abrechnung des April inkl. Aufrollung März uU zu Verzögerungen und auch Unschärfen kommen kann.

Um die AMS-Zuschüsse für die Ausfallszeiten durch Kurzarbeit zu bekommen, müssen Sie die ausgefallenen Stunden mittels des e-AMS-Kontos an das AMS melden. Diese Meldung ist mit einem „Durchführungsbericht“ zu ergänzen, der auch über die Einhaltung des Beschäftigtenstandes sowie der Mindest- und Höchstleistungszeiten der Mitarbeiter berichtet. Laut jetzigem Stand ist dieser Bericht auch von allen Mitarbeitern, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, zu unterfertigen.

Zeitaufzeichnungen: Beachten Sie bitte, dass für jede Person in Kurzarbeit zwingend Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind. Dies ergibt sich aus der Kurzarbeitsrichtlinie für AMS-Kontrollzwecke wegen der „Beihilfe“. Das AMS hat hier Vorlage- und Einsichtsrechte. Dies gilt auch in Bezug auf GmbH-Geschäftsführer/innen bzw. sonstige Personen, die aus dem AZG/ARG ausgenommen (wie bestimmte leitende Angestellte oder nahe Angehörige). Es sind nach der Richtlinie Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie deren Unterbrechung aufzuzeichnen (was wiederum für Personen wichtig ist, die überwiegend im „Home-office“ arbeiten und sich in Kurzarbeit befinden oder für bestimmte Außendienstmitarbeiter/innen, die selber Zeit und Ort des Wirkens bestimmen können).

Urlaubskonsum Pflicht oder Gebot:

- Arbeitgeber muss das Bemühen zeigen, Arbeitnehmer/innen zum allfälligen Konsum von Alturlaube/Zeitguthaben zu motivieren.
- Dieses Bemühen kann man zeigen (bzw. sollte man zeigen), indem man alle betroffenen Arbeitnehmern (die, die noch Urlaube aus vergangenen Urlaubsjahren offen haben bzw. über Zeitguthaben verfügen, abgesehen von Langzeitguthaben) anbietet, diesen zu verbrauchen.

Weigert sich auch nur ein/e Arbeitnehmer/in, so steht dies einem sofortigen Kurzarbeitsstart nicht im Wege.

- Sollten Mitarbeiter/innen einem Urlaubsabbau zustimmen, kann dies auch während der Kurzarbeit geschehen.
- Dies deckt sich auch mit den Vorgaben der AMS-Bundesrichtlinie, die dazu festhält, dass eine einseitige Anordnung nicht zulässig ist.
- Sollte jedoch infolge Verbotes der Betretung der Betriebsstätte durch Kund/innen (Covid 19-Maßnahme) eine Arbeitsleistung durch Arbeitnehmer/innen nicht mehr möglich sein, so ist der bzw. die Arbeitgeber/in berechtigt (nach § 1155 Abs. 3 und 4 ABGB) einseitig Urlaubs- und Zeitausgleichskonsum anzuordnen. Das heißt, hier ist auf jeden Fall der Alturlaub zu konsumieren um in den Genuss der Kurzarbeit zu kommen.
- Dies gilt nicht in jenen Fällen, bei denen der Betrieb von diesen Maßnahmen nicht betroffen ist, aber der bzw. die Dienstnehmer/in in Quarantäne ist oder nicht mehr einreisen kann.
- In diesen Fällen kann man den Urlaubskonsum nur „anbieten“ (im Falle von Kurzarbeit) und im Falle der Ablehnung den entsprechenden Vermerk in der Urlaubsaufzeichnung machen.

Zwischenfinanzierung:

Das Finanzministerium hat uns informiert, dass aktuell das AMS mit der Bearbeitung der Anträge heillos überlastet ist und die Genehmigungen tw. noch etwas dauern werden. Darüber hinaus kommt es im Durchschnitt bei 20 % der Anträge zu Ablehnungen bzw. Verbesserungsaufträgen.

Deshalb wurde mit den Banken vereinbart, dass schon die Bestätigung des Eingangs eines Kurzarbeitsantrages für eine Zwischenfinanzierung des Zuschusses ausreichen soll.

Bei Betriebsschließungen endet nicht die Entgeltfortzahlung (wie wir in unserer letzten Information vermutet haben), dafür sind Alt-Urlaub und Gutstunden verpflichtend zu verbrauchen. Dies gilt nun auch als Voraussetzung für die Kurzarbeit (s.o.)!

## **2. Härtefallfonds Phase II**

Die Ausschlussgründe (vor Allem zu geringes, negatives oder zu hohes Einkommen, erst in 2020 gegründet, ...), für die Beantragung des Sofortzuschuss aus dem Härtefallfonds bleiben für die Phase I aufrecht, wurden aber nun für die Phase II weitgehend aufgehoben. Da die Phase I nur ein Akonto auf die max. 3 mal € 2.000,00 darstellt, sollte für jene von Ihnen, die den ersten Zuschuss nicht beantragen konnten, neben der Zeitverzögerung und dem Ärger kein Schaden entstanden sein.

Ab 16. April können Sie diesen beantragen über die Seiten der WKO. Uns wurde versichert, dass das Formular diesmal einfacher und klar verständlich gestaltet sein wird. Da es noch nicht vorhanden ist, bleibt das und die dort diesmal einzutragenden Informationen noch abzuwarten.

## **3. Corona-Hilfs-Fonds**

Ab 8.4., somit ab morgen sind über Ihre Hausbank Kreditgarantien beantragbar und ab 15.4. können Sie sich bei der aws für Fixkostenzuschüsse anmelden. Leider fehlen zu diesen beiden Unterstützungsmaßnahmen noch viele Details, weshalb wir Ihnen nur das unvollständige Wissen darüber darstellen können.

Der Hilfsfonds soll Liquidität und Schadenersatz für Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben, bieten. Darüber hinaus soll der Fonds Unternehmen, die in der Folge der Krise hohe Umsatzeinbußen haben, helfen.

- ➔ Ob damit jetzt jedes Unternehmen mit Umsatzeinbußen gemeint ist, ist bis heute leider unbekannt und wir müssen diese Information nachreichen!

#### a) Kreditgarantien

Grundsätzlich sollen über Ihre Hausbank Betriebsmittelkredite vergeben werden, für die der Staat 90 % Ausfallgarantie übernimmt. Die Obergrenze sind 3 Monatsumsätze oder max. € 120 Mio. Die Laufzeit des Kredites soll 5 Jahre betragen und einmal verlängert werden können.

Die Kosten werden 1 % Zinsen zzgl. Garantieentgelt, dessen Höhe zwischen 0,25 und 2 % betragen. Laut aktuellem Stand der WKO gilt nur für Aktiengesellschaften ein Dividendenverbot und eine Managerprämienreduktion. Hier würde ich aber noch auf die finale Richtlinie warten.

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über die Hausbank.

➔ *Spannend ist, dass diese noch nicht über Details, wie zB welcher Umsatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, welche Unterlagen beigelegt werden müssen etc., welche Unternehmen ausgeschlossen sind, ... informiert sind!*

#### b) Zuschüsse

Unternehmen mit Standort und Geschäftstätigkeit in Österreich und durch die Corona-Krise verursachte Umsatzeinbußen > 40 % sollen einen Zuschuss zur Abdeckung frustrierter Fixkosten sowie Lagerabwertungen bekommen.

Die Unternehmen, die hier in Frage kommen, müssen „sämtliche zumutbare Maßnahmen zur Reduzierung der Fixkosten“ treffen und ihre Arbeitsplätze in Österreich erhalten und weiters „vor der Covid-19-Krise gesunde Unternehmen“ gewesen sein.

➔ *Wie diese beiden Kriterien beurteilt werden, ist leider noch nicht bekannt und somit wieder keine Rechtssicherheit gegeben, wer nun mit solchen Zuschüssen rechnen kann!*

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe des Umsatzausfalles und beträgt:

- 40 – 60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
- 60 – 80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
- 80 – 100% Ausfall: 75 % Ersatzleistung

Fixkosten für den Zeitraum 15 März bis Ende der Covid-Maßnahmen sind Mieten, Versicherungen, Zinsen, Lizenzkosten, Strom/Gas/Telekom sowie der Wertverlust bei verderblichen oder saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mindestens 50 % an Wert verlieren.

Die Anmeldung zu einem Zuschuss geht über das aws-Portal ab 15.4.2020 und bis 31.12.2020. Die konkrete Einreichung des Zuschusses samt Bestätigung durch uns über die Höhe der Fixkosten und verdorbenen/abgewerteten Waren geht erst nach Ende des laufenden Wirtschaftsjahres und bis 31.8.2021. Die genauen Details werden wir noch erfahren,

Wir unterstützen Sie gerne bei all diesen Schritten, ersuchen aber bitte um Geduld, wenn es manchmal etwas dauern kann, da wir Ihnen allen die beste Unterstützung angedeihen lassen wollen.

#### 4. Prämien für Mitarbeiter

Prämien und Zulagen, die Sie an Mitarbeiter auszahlen für ihre besondere Belastung oder besondere Leistungen während oder im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise sind bis € 3.000,00 pro Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei.